

Hinweise zu Visum und Aufenthaltserlaubnis für Studierende aus Nicht-EU Ländern

Sie haben eine Zulassung für ein Studium an der Uni Regensburg erhalten.

Hierzu möchten wir gratulieren und viel Erfolg wünschen.

Folgende Informationen zum Ausländerrecht werden Ihnen vor und nach Ihrer Ankunft in der Stadt Regensburg helfen.

Brauche ich für meine Einreise ein Visum?

In den meisten Ländern muss für einen Studienaufenthalt (mehr als 90 Tage) zunächst ein Einreisevisum bei der Deutschen Botschaft beantragt werden. Nach Ankunft in Deutschland wandeln Sie das Visum bei der Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis um.



Einreise ohne Visum



Übersicht zur Visumpflicht bzw. -freiheit des Auswärtigen Amtes

Staatsangehörige folgender Länder können ohne Visum einreisen, müssen aber innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen:

Andorra, Australien (und Inseln) Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland (auch Cookinseln, Niue, Tokelau), San Marino, Vereinigte Staaten von Amerika (auch Guam, Puerto Rico).

Wie beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis nach §16b ?

Ausländische Studierende aus Nicht-EU Ländern benötigen für den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach §16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die ausdrücklich zu diesem Zweck in befristeter Form erteilt wird. Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Ausländerbehörde Ihres Wohnorts nach entsprechender Antragstellung.

Für die Beantragung werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis
- Pass sowie ein biometrisches Lichtbild
- Zulassungsbescheid oder Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- **Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes**

Ohne Nachweis über eine ausreichende Finanzierung kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden!

Folgende Möglichkeiten des Nachweises gibt es aktuell:

- Einrichten eines Sperrkontos in Deutschland (von Ihrem Heimatland aus) mit einem Mindestbetrag von 11.208,- EUR (Stand: Juni 2023)
- Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (bei der zuständigen Botschaft oder nach Ankunft in Regensburg)
- Deutsches Stipendium
- Einrichten eines Kontos mit einem Mindestbetrag von 11.208,- EUR (nach Ankunft)

**Kontakt: Amt für Integration und Migration,
Abteilung Ausländerangelegenheiten
(zuständig für Bewohner der Stadt Regensburg)**

Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-2777

<https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-1/amt-fuer-integration-und-migration/abteilung-auslaenderangelegenheiten>

E-Mail aaa@regensburg.de

Die Aufenthaltserlaubnis kann [online](#) beantragt werden.

Kontakt für Rückfragen im International Office:

Frau Wunderlich, International Office, Verwaltungsgebäude, Zi. 0.12
Telefon 0941 / 943 -2382
e-mail: elli.wunderlich@ur.de